

## Umverteilung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Ein Wohnortwechsel nach Erhalt eines Zuweisungsbescheids bedarf einer Änderung der Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich – dazu gehören beispielsweise die **Zusammenführung** von **Ehegatten**, von **minderjährigen Kindern** zu ihren Eltern, und **sonstige humanitäre Gründe** von vergleichbarem Gewicht.

Die Umverteilung kann auch erfolgen, wenn es um **Arbeit und Ausbildung** geht. Dazu ist ein Arbeitsvertrag für die Dauer von mindestens 1 Jahr mit einer Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich vorzulegen.

Anträge auf Umverteilung von Hessen in **andere Bundesländer** oder von anderen Bundesländern nach Hessen stellen Sie bitte direkt bei der für Sie **derzeit zuständigen Ausländerbehörde**.

Sollten Sie bereits im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** gem. § 24 AufenthG sein, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige **Ausländerbehörde**.

**Bitte reichen Sie Ihren vollständigen Umverteilungsantrag als pdf-Datei mit den erforderlichen Nachweisen über die unten genannte Email-Adresse beim Regierungspräsidium Darmstadt ein. Sie erhalten dann eine entsprechende Eingangsbestätigung. Zudem werden die Unterlagen nach Eingang ohnehin digitalisiert. Sie tragen somit zu einer schnelleren Bearbeitung bei.**

**Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge und aufgrund von erheblichen Mehrfacheinsendungen beträgt die Bearbeitungszeit derzeit mehrere Monate. Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen und von Mehrfacheinreichungen der Anträge ab, da die Bearbeitungszeiten dadurch unnötig verlängert werden.**

Kontakt Umverteilung Ukraine

Telefon: +49 6151 12 6806

E-Mail: [umverteilung.ukraine@rpda.hessen.de](mailto:umverteilung.ukraine@rpda.hessen.de)

Ausführliche Informationen über die Verteilung und Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine finden Sie auch auf folgender Homepage:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/gesellschaft-und-integration/migration/fluechtlinge/krieg-in-der-ukraine>